

Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG-E 2017)

1. Grundsätzliche Vorbemerkung

Die Regelbedarfe sind ein zentrales Gestaltungselement des deutschen Sozialstaates und definieren maßgeblich die Existenz- und Teilhabemöglichkeiten von über sieben Millionen Menschen in Deutschland. Ihr Bedeutung geht jedoch sogar noch darüber hinaus: sie sind auch eine zentrale wirtschafts- und finanzpolitische Stellschraube, da sich u.a. die grundlegenden Steuerfreibeträge, von denen jeder Steuerzahler profitiert, davon ableiten.

Sozial-, wirtschafts- und finanzpolitische Bedeutung der Regelbedarfe

Direkter Bezug
Arbeitslosengeld II (SGB II)
Sozialgeld (SGB II)
Sozialhilfe (SGB XII)
Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)
Asylbewerberleistungsgesetz
Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz)
Barbeträge in Einrichtungen (SGB XII)
Unterhaltsrecht (Festlegung Mindestunterhalt)
Grund- und Kinderfreibeträge in der Einkommensteuer
Indirekter Bezug
Wohngeld
Kinderzuschlag
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Pfändungsfreigrenzen
Mindestlohn und Niedriglohn

Eine sachlich begründete, methodisch kohärente und transparente Ermittlung der Regelbedarfe ist deshalb unerlässlich. Dass unterschiedliche Wertentscheidungen in die Regelbedarfsermittlung einfließen, ist unvermeidlich. Die Regelbedarfsermittlung muss diese jedoch transparent machen und gleichzeitig Mindeststandards wahren.

Grundlage der Regelbedarfsermittlung ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes. Sie wird seit 1962/63 alle fünf Jahre durchgeführt, zuletzt im Jahr 2013. In der EVS werden ausschließlich Daten privater Haushalte erhoben. Sie enthält differenzierte Daten zu Einkommen und Vermögen von etwa 60.000 Haushalten. Die Auswahl der Haushalte erfolgt dabei nach Quoten, um Repräsentativität zu gewährleisten. Allerdings berücksichtigt die EVS keine Haushalte mit einem Nettoeinkommen von mehr als 18.000 Euro, da

diese Haushalte nicht in genügender Zahl an der Erhebung teilnehmen, um repräsentative Daten gewinnen zu können. Borchert (2015, 661) kommt deshalb zu dem Schluss, dass die EVS „zur realitätsgerechten Erfassung der Einkommensentwicklung/-spreizung, die in den letzten Jahren durch die Abkoppelung der Spitzeneinkommen von der allgemeinen Einkommensentwicklung bei gleichzeitiger Absenkung des Spitzensteuersatzes und Verlagerung der fiskalischen Revenue auf Verbrauchssteuern charakterisiert ist, (...) prinzipiell schon deshalb ungeeignet (ist), weil sie Haushalte mit Spitzeneinkommen ausklammert“.

Da auch nur „Haushalte“ befragt werden, bleiben darüber hinaus auch Menschen, die etwa in stationären Einrichtungen leben, außer Betracht. Die EVS besteht aus vier Erhebungsschritten: allgemeine Angaben zu den Personen, zu soziodemographischen Merkmalen und der Wohnsituation, Angaben zu Geld- und Sachvermögen sowie Schulden, einem Haushaltsbuch, in dem alle Einnahmen und Ausgaben in einem Quartal und einem Feinaufzeichnungsheft für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren. Eine vollständige Auswertung der Daten liegt jeweils etwa zwei Jahre nach der Erhebung vor. Für die Neubemessung der Regelsätze sind zusätzliche Sonderauswertungen durch das Statistische Bundesamt notwendig.

Die notwendigen Sonderauswertungen zur Neubemessung der Regelsätze auf Basis der EVS 2013 lagen spätestens am 10. November 2015 vor. An diesem Tag erklärte die Staatssekretärin aus dem BMAS, Frau Annette Kramme, als Antwort auf eine Frage der Abgeordneten Katja Kipping MdB (Bundestagsdrucksache 18/6760), dass die Sonderauswertung der EVS für die Neufestsetzung der Regelsätze vorliege. Der Paritätische hat in mehreren Schreiben an das BMAS darauf gedrängt, dass die Neufestsetzung der Regelsätze unverzüglich erfolgt. § 28 SGB XII legt fest, dass die Höhe der Regelbedarfe neu ermittelt wird, wenn die Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen. Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Höhe der Regelleistungen für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums von über sieben Millionen Menschen in Deutschland ist es aus Sicht des Paritätischen unangemessen, dass die erhöhten Regelleistungen nun erst zum Jahresbeginn 2017 in Kraft treten sollen. Gleichzeitig hatte der Paritätische in seinen Schreiben an das BMAS Zugang zu den Sonderauswertungen erbeten und sich dabei auf das Informationsfreiheitsgesetz berufen. Das BMAS hat dies abgelehnt und sich dabei auf § 4 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes berufen, wonach eine Bekanntgabe der Informationen dann zurückgewiesen werden kann, soweit und solange der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehenden behördlichen Maßnahme vereitelt würde. Der Paritätische hat auch aus diesem Grund eigene Sonderauswertungen der EVS beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegeben und ausgewertet, um über eine methodisch geeignete Grundlage für die Bewertung der Regelsätze zu verfügen. Diese Sonderauswertungen sind auch in die vorliegenden Berechnungen eingegangen.

Der Paritätische bekräftigt vor diesem Hintergrund seine Forderungen nach einer frühzeitigen Offenlegung der Sonderauswertungen und einer unverzüglichen Umsetzung der Ergebnisse der Neuberechnung der Regelsätze.

2. Anforderungen an die Regelbedarfsermittlung

2.1. Rechtliche Anforderungen

Bereits in der Fürsorgerechtsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde der Bürgerstatus konkretisiert: „Der Einzelne ist zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger. Darum darf er in der Regel nicht lediglich Gegenstand staatlichen Handelns sein.“¹ Zu den sozialrechtlichen Konsequenzen der damit vollzogenen Abkehr von einer durch ordnungsrechtliche Prinzipien geprägten Armenfürsorge zählt die Anerkennung aller Bürgerinnen und Bürger als Teilnehmer der Gemeinschaft und Träger eigener Rechte. Das Bundesverwaltungsgericht hat das zu Recht dahingehend konkretisiert, dass die und der Einzelne über einen als subjektives Recht bestehenden Anspruch auf ein Existenzminimum habe, das sowohl die physische Existenz als auch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sichert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 09.02.2010 klargestellt, dass dieses subjektive Recht „dem Grunde nach unverfügbar“ ist und eingelöst werden muss. Es hat darüber hinaus klargestellt, dass der Umfang „das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (...), als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.“

Bei der Aktualisierung und Konkretisierung insbesondere des soziokulturellen Existenzminimums verfügt der Gesetzgeber über einen Gestaltungsspielraum, der seine Grenzen in Mindeststandards findet, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Gestaltungsspielraum ist dabei enger, soweit es um die Bedarfe zur Deckung des physischen Existenzminimums geht, und weiter, soweit es um die notwendigen Bedarfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben geht. Die unterschiedlichen Ermessensspielräume ändern jedoch nichts an der Unverfügbarkeit des einheitlichen Anspruchs auf Leistungen, die das gesamte Existenzminimum umfassen und durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie gewährleistet werden.

In seinem Beschluss vom 23.07.2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Ansprüche an die Begründung und Offenlegung von Erwägungen im Zuge der Regelbedarfsermittlung gegenüber dem Urteil vom 09.02.2010 reduziert. Die noch 2010 durch das BVerfG geforderte Verfahrenskontrolle ist einer Evidenzkontrolle gewichen, die sich darauf beschränken soll, lediglich offenkundig unzureichende Defizite zu prüfen. Der Gesetzgeber hat diese Formulierung genutzt, um unabhängig von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens eine Vielzahl von kritisch bewerteten, aber durch das Bundesverfassungsgericht 2014 nicht ausdrücklich beanstandeten Bewertungen fortzuschreiben. Das BMAS ignoriert dabei verschiedene ernstzunehmenden Hinweise und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Bereits 2014 hat das BVerfG betont, dass die ermittelten Regelbedarfe lediglich „derzeit noch vereinbar“ mit der Verfassung seien. Ausdrücklich betont das BVerfG 2014, dass „Anpassungsbedarf im Zuge der

¹ BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1954, Az: V C 78.54.

nächsten Neuermittlung der Höhe der Regelbedarfe“ (BVerfG 2014, Rn. 73) bestehe. Das BVerfG hat schon diese juristischen Anpassungsbedarfe konkretisiert. So wird in dem Urteil u. a. ausgeführt, dass in folgenden Bereichen Handlungsbedarf besteht:

Verkehr: Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich betont, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, „dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann“ (BVerfG 2014, Fn. 145). Dabei sieht das Bundesverfassungsgericht Ausgaben für Verkehr und Mobilität nicht nur als Bestandteil der Bedarfe zur soziokulturellen Teilhabe, sondern erkennt auch an, dass Mobilität etwa im ländlichen Raum zentral ist, um existentielle Bedarfe zu sichern. Im gleichen Urteil hat das Bundesverfassungsgericht auch betont, dass auch auf Fahrtkosten zur Ermöglichung der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes ein Rechtsanspruch bestehen kann. Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind überwiegend infrastrukturabhängige Leistungen, die häufig nicht eingelöst werden, wenn es an entsprechenden Angeboten fehlt. In strukturschwachen Regionen ist es deshalb häufig der Fall, dass Angebote erst in 10 oder 20 km Entfernung verfügbar sind. Aus Sicht des Paritätischen ist der Gesetzgeber gefordert, die Ermessensvorschrift in § 28 Abs. 7 SGB II so zu gestalten, dass ein entsprechender Rechtsanspruch enthalten ist. Eine Praxis, etwa für die Inanspruchnahme von Nachhilfe erst eine entsprechende schulische Bescheinigung und dann einen entsprechend preisgünstigen Anbieter der Nachhilfeleistung suchen zu müssen, daraufhin eine Ermessensentscheidung des Jobcenters zur Übernahme notwendiger Fahrtkosten erwirken zu müssen und ggf. noch ein sozialgerichtliches Urteil zur Feststellung des Anspruchs zu benötigen, macht die Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen zu einem Hürdenlauf für die Betroffenen und beschränkt Teilhabechancen deutlich. Zwar hat das BMAS eine Sonderauswertung zu den Mobilitätsbedarfen anfertigen lassen. Aufgrund der geringen Fallzahlen der Referenzgruppe ist diese jedoch nur sehr eingeschränkt zu gebrauchen, gerade bei Haushalten mit Kindern, in denen die Ermittlung zum Teil auf den Angaben von nur 12 Haushalten beruht.

„Weiße Ware“ und besondere Bedarfe: Das BVerfG hat bereits in der Vergangenheit u.a. die Sorge vor „einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden“ (BVerfG 2014, Rn. 120) formuliert. Diese Sorge ist begründet, da gerade bei kostenintensiven, langlebigen Verbrauchsgütern keine am Bedarf und der Lebenswirklichkeit orientierte Bedarfsermittlung erfolgt. Der ermittelte Bedarf für eine monatliche Pauschale zur Anschaffung eines Kühlschranks oder ähnliche Gegenstände wird zusammengenommen mit 1,65 Euro veranschlagt. Dies geschieht auf der Grundlage von Ausgaben von lediglich 30 Haushalten in der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte, die dann durchschnittlich je 111,87 Euro dafür verausgabt haben. Selbst für diese vergleichsweise geringe Summe müsste der ermittelte Betrag über mehr als 5 ½ Jahre angespart oder – weil Kühlschränke zum existentiellen Bedarf zählen – über ein Darlehen vorfinanziert werden, das dann wiederum über einen langen Zeitraum mit den Ansprüchen verrechnet wird. Die so forcierte Darlehensbürokratie ist eine unnötige Zumutung für die betroffenen Menschen, sie ist unwirtschaftlich und unnötig. Der Paritätische fordert deshalb, diese und vergleichbare Güter wieder als einmalige Leistungen auf Antrag zu bewilligen. Das betrifft insbesondere auch Sehhilfen, die nicht zum Regelbedarf zählen, so dass bei deren Finanzierung auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von einer Unterdeckung auszugehen ist.

Stromkosten: Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber auferlegt, dass „die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden“ (BVerfG 2014, Rn. 144) müsse. Grundsätzlich gilt allerdings, dass die Bedarfe für Stromkosten nicht nur zwischen den verschiedenen Haushalten, sondern auch regional und in Abhängigkeit von der Isolierung der Wohnungen und der Energieeffizienz der Geräte erheblich schwanken können. Viele Betroffene leben in schlecht isolierten Wohnungen, sind zum Teil auf zusätzliche elektrische Heizkörper angewiesen oder benötigen elektrische Warmwasserbereiter, um etwa das Badewasser für Kleinkinder zu erwärmen. Energieeffiziente Geräte sind für Betroffene häufig kaum finanzierbar und rentieren sich vielfach nicht in der angemessenen Zeit. Der Paritätische fordert deshalb, Stromkosten künftig vollständig mit den Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen. In der angefügten Vergleichsberechnung des Paritätischen ist exemplarisch ein erhöhter pauschaler Stromkostenanteil berücksichtigt.

Der Entwurf eines RBEG 2017 war deshalb im Vorfeld mit zahlreichen, weitreichenden Erwartungen verbunden, etwa auch die Erhöhung der nicht bedarfsbezogen ermittelten und seit 2009 darüber hinaus nicht mehr angepassten Leistungen für Schulbedarfe von Kindern und Jugendlichen. „Die größtenteils sehr konkreten Gesetzgebungsaufträge hätten ebenso gut am Ende einer Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des RBEG stehen können“ (Lenze/Conradis 2015, 101). Im Ergebnis wurden diesen Erwartungen an keiner Stelle Rechnung getragen.

2.2. Teilhabebezogene Anforderungen

Doch es stellt sich nicht nur die Frage der Legalität der Regelbedarfsermittlung. Aus einer fachlichen Perspektive stellt sich vor allem die Frage, ob das Verfahren der Regelbedarfsermittlung geeignet ist, um die Bedarfe von mehr als sieben Millionen Menschen realitätsnahe abzubilden und Teilhabe zu ermöglichen. Auch diesem Anspruch wird das RBEG 2017 aus Sicht des Paritätischen nicht gerecht.

Aus dieser Grundsatzentscheidung und den einschlägigen Grundrechten und Grundsatznormen des Grundgesetzes folgt darüber hinaus, dass Bürgerinnen und Bürger dabei die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der verfügbaren Mittel ihre Bedarfsdeckung frei zu gestalten.² Dies setzt voraus, den Bürgerinnen und Bürger Möglichkeiten zur Gestaltung zu lassen.

Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers endet, wenn die Regelbedarfsermittlung derart restriktiv erfolgt, dass der interne Budgetausgleich das erforderliche Mindestmaß an sozialen Teilhabemöglichkeiten nicht mehr zulässt. So hat das Bundesverfassungsgericht auch in seinem Urteil 2014 festgestellt: „Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird kommt der Gesetzgeber an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist. Verweist der Gesetzgeber auf einen internen Ausgleich zwischen den Bedarfspositionen, auf ein Ansparen oder auch auf ein Darlehen zur Deckung existenzsichernder Bedarfe, muss er jedenfalls die finanziellen Spielräume sichern, die dies tatsächlich ermöglichen“ (BVerfG 2014, Rn. 121). Auch wenn eine einzelne normative Wertung des Gesetzgebers für sich genommen innerhalb der legitimen

² vgl. BVerfG, Urteil vom 16.01.1986, Az. 5 C 72.84; BVerfGE 72, 354, 357.

Gestaltungsräume liegt, können die Vielzahl von nur im Einzelfall gerade noch angemessen erscheinenden Ansätze zusammengenommen zu einem evident unzureichenden Gesamtbedarf führen. Nach Auffassung des Paritätischen ist das mit der Regelbedarfsermittlung im RBEG-E 2017 der Fall.

Das gilt insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber im Verfahren der Regelbedarfsermittlung normative Überlegungen mit dem Statistikmodell in unsystematischer und intransparenter Weise vermischt. Ein wiederkehrendes Muster bei der Regelbedarfsermittlung ist dabei, dass das gewählte Verfahren einer Regelbedarfsermittlung nach dem Statistikmodell mit dem überwundenen Warenkorbmodell der Regelbedarfsermittlung vermischt wird.

1989 erfolgte die Grundentscheidung, die damaligen Regelsätze der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nicht länger durch das bis dahin geltende Warenkorbmodell zu ermitteln. Im Warenkorbmodell wurden bis dahin existentiell notwendige Waren bestimmt und preislich bewertet. Das daraus resultierende Ergebnis bildete dabei ab, was die beteiligten Sachverständigen nach ihrer Einschätzung für angemessen hielten, es hatte aber keinen Bezug zur gesellschaftlichen Wirklichkeit. Der Wechsel zum Statistikmodell mit einer Bezugnahme auf die alle fünf Jahre erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes versprach dabei eine realitätsgerechtere Regelbedarfsermittlung. Diese setzt allerdings voraus, dass Eingriffe in der statistische Bedarfsermittlung transparent gemacht und sachlich überzeugend begründet werden. Nicht statthaft ist es dagegen, wie im vorliegenden Regelbedarfsermittlungsverfahren, aus den einzelnen Ausgabenposten in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach dem Modell des Warenkorbs eine Auswahl zu treffen und diesen Warenkorb statistisch hochzurechnen. Die Nichtberücksichtigung einzelner Ausgabenpositionen aus der EVS bei der Regelbedarfsermittlung kann zwar im Einzelfall gerechtfertigt sein, aber nur in begründeten und nachvollziehbaren Fällen und nur insofern, dass die Summe der Ausschlüsse nicht dazu führen darf, die realitätsbezogene Regelsatzbemessung insgesamt in Frage zu stellen.

Gerade das ist jedoch der Fall, wenn einzelne Ausgabenposten bei der Berechnung insgesamt unberücksichtigt bleiben, denn damit sinkt der Wert der einbezogenen Ausgaben und verringert sich eine zentrale Bezugsgröße für die Regelsatzermittlung. Damit aber reduziert sich auch die Möglichkeit der Leistungsempfänger, individuell zwischen verschiedenen Ausgabenpositionen einen Ausgleich vornehmen zu können.

Aus Sicht des Paritätischen ist es weder selbstverständlich noch legitim, die gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bewertung der Regelbedarfe ausschließlich zur Kürzung der Ansätze zu nutzen. Niedrige Ausgaben der Referenzgruppe sind grundsätzlich kein Beleg für einen niedrigen Bedarf, sie können insbesondere auch Ausdruck von Budgetrestriktionen sein. Aufgrund dessen liegt es näher, dass in einem bedarfsorientierten Ermittlungsverfahren Anpassungen nach oben vorgenommen werden, nicht umgekehrt. Schon ein oberflächlicher Blick auf einzelne Regelbedarfspositionen belegt das. Wenn etwa der Ansatz für die gesamten Hygienebedarfe von Babys und Kleinkindern, inklusive etwa Windeln, in einem Monat lediglich 7,21 Euro zugestanden werden, ist das offensichtlich realitätsfern und bedarf einer Anpassung nach oben.

Daraus folgen neben materiellen Vorgaben erhebliche prozedurale Anforderungen, die Reliabilität und Validität gewährleisten sollen. So muss sichergestellt sein, dass das Verfahren der Regelsatzbemessung auf ausreichenden Erfahrungswerten beruht und dass die der Festsetzung zu Grunde liegenden Wertungen vertretbar sind.³ Der Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2017 wird diesen Kriterien nach Überzeugung des Paritätischen in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht. Dies wird im Folgenden näher ausgeführt.

Mit dem RBEG-E 2017 wird die Aufgabe des Anspruchs, den Leistungsberechtigten auch die soziokulturelle Teilhabe zu ermöglichen, fortgeschrieben. Ein Beispiel dafür sind die Ausgaben für auswärtige Verpflegung, wie beispielsweise den Kauf einer Tasse Kaffee bei einem Treffen im Verein oder mit anderen Menschen außerhalb der eigenen Wohnung. Die schon zynische Begründung dafür, dass der RBEG-E 2017 solche Ausgaben grundsätzlich nicht anerkennt, lautet, dass „es sich grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben“ handle, „da die auswärtige Verpflegung - also in Restaurants, Cafés und Imbissständen sowie in Kantinen und Mensen - nicht zum physischen Existenzminimum zählt“ (RBEG-E 2017, S. 46). Stattdessen wird lediglich der sog. „Warenwert“ anerkannt, der mit 34,1 Prozent nur gut ein Drittel der tatsächlichen Ausgaben der Referenzgruppe ausmacht. Daraus folgt: Teilhabe am soziokulturellen Leben in der Gemeinschaft wird praktisch nur soweit bei der Regelbedarfsermittlung berücksichtigt, wie es außerhalb der Gemeinschaft stattfindet. Das ist nicht ausreichend, denn „für das Menschenbild des Grundgesetzes und damit die Menschenwürde ist die Gemeinschaftsbindung, die Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens, konstitutiv“ (Borchert 2015, 658).

2.3 Transparenz der Regelbedarfsermittlung

Die Regelsatzermittlung hat weitreichende Auswirkungen, für die Ermittlung der Regelsätze einerseits, aber auch bei der Ermittlung des steuerfreien Existenzminimums. Der Gesetzgeber hat damit – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – die „Obliegenheit, die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen“ (zitiert nach Borchert 2015, 656). Die Transparenz und Willkürfreiheit des Verwaltungshandelns ist im Rechtsstaat zentral. Im gegebenen Fall genügt die Regelbedarfsermittlung grundlegenden Anforderungen an transparentes Verwaltungshandeln nicht oder nur eingeschränkt. Zentrale Werte erscheinen als Resultat einer „Black Box“.

3. Der Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2017

3.1 Grundsätzliche Einschätzungen

Neuordnung der Regelbedarfsstufen

Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Regelbedarfsstufen ist der Gesetzgeber gefordert, eine rechtskonforme Neuregelung der Regelbedarfsstufen, insbesondere der Regelbedarfsstufe 3, vorzunehmen. Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass erwachsene Menschen mit Behinderung, die auf Leistungen der

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1993, Az. 5 C 8.90; BVerwGE 94, 326.

Grundsicherung angewiesen sind und bei ihren Eltern leben, nun dauerhaft Anspruch auf den vollen Regelsatz haben werden.

Das gilt jedoch nicht für alle Wohnformen: Für erwachsene Menschen mit Behinderung, die nach den geplanten Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in einer neu einzuführenden Wohnform leben, soll der Betrag 409 Euro (Regelbedarfsstufe 1) um 41 Euro gekürzt werden. Anstelle der 409 Euro sollen sie künftig 368 Euro (Regelbedarfsstufe 2) erhalten. Diese Kürzung ist willkürlich und beruht lediglich auf Annahmen. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung auf die Notwendigkeit einer verlässlichen statistischen Grundlage hingewiesen. Diese liegen für die neuen Wohnformen nicht vor. Die neue Wohnform ist auch nicht mit einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft vergleichbar. Ziel des BTHG ist u. a. unabhängig von der Wohnform eine Stärkung der Selbstbestimmung und eine Gleichstellung zu erreichen. Insofern ist die Kürzung nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des Paritätischen sind die beabsichtigten Kürzungen deshalb nicht gerechtfertigt. Auch hier ist eine bedarfsgerechte Regelsatzermittlung notwendig.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Der Paritätische unterstützt grundsätzlich die Regelungen des § 42 a SGB XII. Mit dieser Regelung wird es den Familien, in denen ein erwachsenes behindertes Kind lebt, erleichtert, die Kosten der Unterkunft geltend zu machen. Bei den Kosten der Unterkunft fehlen jedoch nach Einschätzung des Paritätischen Angaben zum Mehrbedarf an Wohnraum für Menschen mit Behinderung. Im SGB IX § 77 - Leistungen für Wohnraum - wird im Absatz 2 lediglich geregelt, dass ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht und zu übernehmen ist, wenn Assistenzleistungen notwendig sind. § 77 SGB IX umfasst jedoch nicht den Mehrbedarf, der im investiven Bereich aufgrund der Nutzung von Hilfsmitteln (Rollstuhl) oder der Ausstattung (behindertengerechtes Bad oder Küche) besteht. Gem. § 42 b Abs. 5 SGB XII können Kosten anerkannt werden, wenn die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft - um bis zu 25 Prozent - überschreiten. Allerdings besteht keine Verpflichtung, diese zu übernehmen und es ist fraglich, ob 25 Prozent ausreichend sein werden, da hierzu keine Erkenntnisse vorliegen.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze um mehr als 25 Prozent, sollen diese Leistungen dem SGB IX Teil 2, also der Eingliederungshilfe, zugeordnet werden, so lange eine Senkung der Aufwendungen, insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten, nicht möglich ist. Diese Regelung wird sich präjudizierend auf das Handeln der Grundsicherungsträger bei einem Mehrbedarf an Wohnraum auswirken. Zum einen steht die Übernahme von Mehrleistungen in den neuen Wohnformen nach BTHG im Ermessen und zum anderen müssen diese (bei über 25 Prozent) nur übernommen werden, wenn eine Senkung nicht möglich ist. Der Paritätische fordert deshalb, klare Regelungen zu treffen, die eine Verpflichtung für die Übernahme von Mehrbedarf an Wohnfläche und Ausstattung umfassen. Diese Regelungen dürfen nicht den Ausführungsbestimmungen der Länder oder den Entscheidungen des jeweiligen Grundsicherungsträgers überlassen werden. Für die Kosten der Unterkunft und Heizung ist erst eine repräsentative Erhebung bzw. eine Evaluation vorzunehmen, um eine bedarfsgerechte Anpassung zu gewährleisten.

Bei der Bewertung beider Regelungen kommt erschwerend hinzu, dass mit der Trennung der Fachmaßnahme von den existenzsichernden Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes der Barbetrag entfällt und keinerlei Erkenntnisse dazu vorliegen, was den Menschen, die heute in Einrichtungen leben, künftig als Betrag zur freien Verwendung zur Verfügung stehen wird. Der Paritätische fordert deshalb, dass den Menschen mit Behinderung in den neuen Wohnformen nach BTHG nach Abzug der Kosten für die Unterkunft und den Lebensunterhalt ein bestimmter Betrag, wie bisher, zur freien Verwendung zur Verfügung steht.

Bedarfe für die Vorsorge im SGB XII

Für die Anerkennung von Aufwendungen eines angemessenen Sterbegeldes soll nach dem Entwurf eines RBEG-E 2017 ein Zeitpunkt - „vor Beginn der Leistungsberechtigung“ - festgelegt werden. Diese Festlegung ist für alle Leistungsberechtigten menschenunwürdig. Für Menschen, die von Geburt an behindert sind, stellt diese Regelung eine besondere Hürde dar, da Eltern zu Beginn des Lebens ihrer Kinder kaum die Sterbephase im Blick haben. Mit dieser Regelung könnten sie diese Vorsorge nicht mehr treffen, wenn ihre Kinder selbst leistungsberechtigt sind. Der Paritätische fordert die Streichung des Zeitpunkts „vor Beginn der Leistungsberechtigung“. Es muss allen Menschen möglich sein, für ein angemessenes Sterbegeld Vorsorge zu treffen.

Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass keine gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung erfolgen soll, wenn sich Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstatt befinden oder der zuständige Fachausschuss der Werkstatt die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in der Werkstatt festgestellt hat. Grundsätzlich ist es hilfreich, dass bei Menschen mit Behinderung nicht zu Beginn des Arbeitslebens die Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung festgestellt wird und in deren Folge Entwicklungsperspektiven eingeschränkt werden. Allerdings muss auch klargestellt werden, dass für diesen Personenkreis die existenzsichernden Leistungen weiterhin der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII zugeordnet werden, weil diese Phase des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs länger als 6 Monate anhält. Ohne diese Zuordnung wären Wohnformen für junge Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe und Teilhabe gefährdet, die der Selbstbestimmung und Verselbstständigung dienen. Die besonderen Regelungen des § 42 a Abs. 3 und 4 (Kosten der Unterkunft SGB XII) sind nicht auf die Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII oder dem Arbeitslosengeld 2 gem. SGB II zu übertragen. Der Paritätische unterstützt dabei die Klarstellung, er fordert jedoch eine weitergehende Klarstellung hinsichtlich der Gewährung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und der Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII.

Umgangskinder-Mehrbedarf berücksichtigen

Etwa die Hälfte der Kinder im Grundsicherungsbezug lebt in Haushalten von Alleinerziehenden, etwa 95 Prozent der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug sind Frauen. Die Kinder leben dabei häufig zwischen zwei Haushalten. Das führt zu einem erhöhten Bedarf, der in der Sozialgesetzgebung bislang nicht und in der Rechtsprechung mit dem Konstrukt der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ nur unzureichend anerkannt ist. Zwar können dabei die umgangsberechtigten Haushalte

zusätzliches Sozialgeld beanspruchen, dies kann dann jedoch zu Lasten der Alleinerziehendenhaushalte gehen und diese zusätzlich belasten.

Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

Der Paritätische hält die Ausrichtung des Bildungs- und Teilhabepaketes grundsätzlich für falsch und seine Umsetzung für gescheitert. Die grundsätzliche Kritik ist dabei an anderer Stelle ausführlich dargelegt (www.kinder-verdienen-mehr.de). Bezogen auf den vorliegenden Entwurf sieht der Paritätische insbesondere folgenden Änderungsbedarf:

1. Die Leistungen des Schulbedarfspakets sind mit 100 Euro/Schuljahr, unabhängig von Alter und Bedarf der Kinder, willkürlich festgesetzt und nicht angemessen. Hinzu kommt dabei, dass die Leistungen seit 2009 nicht mehr erhöht wurden und dadurch ein erheblicher, realer Wertverlust eingetreten ist. Bereits 2007 hat das BMAS selbst in seinem Bericht zur Anpassung der Regelbedarfe für den Schulstart eine Summe von 150 Euro vorgeschlagen. Die Leistungen sind dringend bedarfsgerecht anzupassen. Nach einer Untersuchung des Deutschen Kinderschutzbundes und des Paritätischen entstehen etwa allein zum Schulstart Kosten von etwa 215 Euro.
2. Die vorgesehene Eigenbeteiligung bei der Schülerbeförderung in Höhe von 5 Euro wird unabhängig von der konkreten Bedarfssituation und vom Alter des Kindes pauschal erhoben. Die Eigenbeteiligung ist zu streichen.
3. Für das Mittagessen im schulischen Zusammenhang und vergleichbaren Einrichtungen ist ein Eigenanteil von einem Euro vorgesehen. Ebenso wie etwa der Bundesrat fordert der Paritätische eine Streichung der Eigenbeteiligung, um die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung durch Kinder und Jugendliche nicht weiter durch ungemein bürokratische Hürden zu beeinträchtigen.

3.2 Methodische Anmerkungen

Die Ableitung der existenzsichernden Regelbedarfe für etwa 7 Millionen Menschen erfordert eine realitätsgerechte Regelbedarfsermittlung. Das setzt eine verlässliche Datenbasis voraus. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Zahl der Haushalte, die verwertbare Angaben gemacht haben, bei wenigstens einhundert liegt. In diesen Fällen liegt der statistische Standardfehler bei zwischen 10 und 20 Prozent. Die vorliegende Regelbedarfsermittlung enthält jedoch vielfach geringere Haushalte mit verlässlichen Angaben, nicht selten erfolgen Hochrechnungen auf der Basis von Angaben von weniger als 25 Haushalten. In diesen Fällen liegt die mögliche Standardabweichung bei zwischen 20 und 100 Prozent. Angesichts der Relevanz einer verlässlichen und transparenten Datengrundlage ist das nicht akzeptabel. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Fällen, in denen weniger als 25 Haushalte verlässliche Angaben gemacht haben, keine Angaben über die Zahl der entsprechenden Haushalte und die berücksichtigten Bedarfe gemacht werden, aber dennoch eine Berücksichtigung der Bedarfe bei der Regelsatzermittlung erfolgen kann. Dadurch soll vorgeblich die Anonymität der beteiligten Haushalte gewahrt werden. Praktisch führt das dazu, dass der Bedarf von zwei Millionen Menschen auf der Datenbasis des Ausgabenverhaltens von zwei Haushalten berechnet werden kann, ohne dass dies allerdings transparent gemacht werden würde. Der Deutsche Kinderschutzbund etwa hat in seiner Stellungnahme nachgewiesen, dass der Anteil statistisch unsicherer Einzelpositionen an allen regelsatzrelevanten Positionen bei

Kindern je Altersgruppe zwischen 60 Prozent (bei den 0 bis 6-Jährigen) bis hin zu 89 Prozent (bei den 14 bis 18-Jährigen) liegt. In allen Fällen lagen verlässliche Angaben von weniger als 100 Haushalten vor. Bei den 14 bis 18-Jährigen lag die Anzahl der entsprechenden Haushalte in 44 von 78 Fällen bei unter 25. Vor diesem Hintergrund erscheinen die gravierenden Schwankungen der Ergebnisse der Regelbedarfsermittlung als Resultat eines Ermittlungsverfahrens, das nicht einmal grundlegenden Anforderungen an Reliabilität und Validität der Bedarfsermittlung genügt. Wie sonst ist zu erklären, dass der Bedarf eines 5-Jährigen nach den Ergebnissen nach dem nominellen Betrag gleich bleibt (was aufgrund der Kaufkraftverluste im Erhebungszeitraum einen Kaufkraftverlust bedeutet), während ein 6-Jähriger einen zusätzlichen Bedarf von 21 Euro zugestanden bekommt? Die in der Begründung des Gesetzentwurfes formulierte Ursache dafür, dass die Abweichung durch ein höheres Durchschnittsalter der Referenzgruppe der 6 bis unter 14-Jährigen verursacht wurde, belegt die Defizite in der Datenbasis in anschaulicher Weise.

Bei einer unzureichenden Datengrundlage ist es desto wichtiger, die Realitätsnähe der Bedarfsermittlung zu überprüfen. Das ist mit dem RBEG-E 2017 an vielen Stellen nicht erfolgt. Ein Beispiel dafür sind die berücksichtigten Ausgaben für Pflege und Hygieneartikel bei den 0 bis 6-Jährigen. Hier werden monatlich 7,21 Euro anerkannt. Ähnliche Beispiele finden sich in zahlreichen Positionen. Der so errechnete Bedarf ist evident unzureichend. Ein Regelbedarfsermittlungssystem für Kinder und Jugendliche, das aufgrund einer unzureichenden Datengrundlage zu realitätsfernen Ergebnissen kommt, ist für eine wirklichkeitsnahe Regelsatzermittlung ungeeignet. Der Paritätische fordert deshalb, den Bedarf von Kindern und Jugendlichen neben den Werten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe um weitere Bewertungsfaktoren zu ergänzen.

Das RBEG-E 2017 schreibt methodische Mängel und Versäumnisse der Vergangenheit fort, etwa bei der Abgrenzung der zugrunde liegenden Referenzgruppe.

Es sieht in seinem § 3 vor, dass die Haushalte aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.

Nicht ausgeschlossen sind Haushalte mit Leistungsberechtigten, die zusätzlich zu den genannten Leistungen Erwerbseinkommen beziehen, die sog. „Aufstocker“. Da das BVerfG ausdrücklich bestimmt hat, dass Zirkelschlüsse zu vermeiden sind, ist die Einbeziehung von Leistungsempfängern mit Erwerbseinkommen selbstreferentiell und damit unzulässig.

Die Abgrenzung der Referenzgruppe ist auch deshalb unangemessen, weil andere Haushalte, außer den genannten, in der Referenzgruppe enthalten sind, obwohl diese nur über ähnlich niedrige Einkommen verfügen, bspw. Empfänger von Leistungen nach dem BAFöG. In der Begründung zum RBEG-E 2017 wird dazu ausgeführt, dass etwa die „Aufstocker“ ein „höheres Gesamteinkommen erzielen, als es dem nach dem SGB II und SGB XII gewährten Bedarf entspricht“ und das

„Bundesverfassungsgericht (...) dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23.07.2014 gebilligt“ habe. Dazu ist festzustellen, dass auch „Aufstocker“ ähnlichen Budgetrestriktionen wie die ausgeschlossenen Leistungsempfänger unterliegen. Mindestens „Aufstocker“ mit einem Zusatzeinkommen unterhalb des entsprechenden Pauschbetrages gemäß § 11 b SGB II, einhundert Euro, müssten ebenfalls herausgenommen werden, da nicht gesichert ist, dass sie über ein Einkommen verfügen, das Zirkelschlüsse vermeidet.

Ebenfalls nicht aus der Referenzgruppe herausgenommen sind Haushalte von Menschen, die bestehende Ansprüche nicht wahrnehmen, Menschen in „verdeckter Armut“. Hier handelt es sich ebenfalls um eine große Personengruppe (vgl. Becker 2015), deren Einbeziehung in die Referenzgruppe aufgrund ihrer geringen Kaufkraft zusätzlich dazu führt, dass der ermittelte Bedarf zu gering ist. In der Begründung zum RBEG-E 2017 wird zwar festgestellt, dass solche Fälle „statistisch nicht erfasst, sondern nur im Rahmen von Modellrechnungen simuliert werden können“ und die entsprechenden Daten damit nur eingeschränkt valide seien. Allerdings verletzt der Entwurf diesen Maßstab an zahlreichen Stellen des Entwurfs selbst, ohne dass es dafür vergleichbar stichhaltige Rechtfertigungen gäbe, wie sie angesichts der Zahl der betroffenen Haushalte im Bereich der verdeckten Armut vorliegen. Davon abgesehen hat das BMAS selbst ein Gutachten in Auftrag gegeben, um eine qualifizierte Schätzung zu erhalten. Das IAB hat daraufhin 2013 auf der Grundlage der EVS 2008 errechnet, dass in Deutschland zwischen 3,1 und 4,9 Millionen Menschen (IAB 2013, 21) leben, die ihnen zustehende Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen. Der Paritätische hat das BMAS mit Schreiben vom 08.12.2015 gebeten, eine Sonderauswertung der EVS durch das Statistische Bundesamt zu veranlassen, um Haushalte mit einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums und ohne einen Leistungsbezug aus der Referenzgruppe herauszurechnen. Das BMAS ist dieser Anregung leider nicht gefolgt, obwohl das Bundesverfassungsgericht bereits 2010 dem Gesetzgeber auferlegt, „bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten, dass Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt, aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden.“ (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010, Absatz 169)

Der RBEG-E 2017 bezieht sich bei den Einpersonenhaushalten – anders als bei der Referenzgruppe für Paarhaushalte mit einem Kind – auf die 15 Prozent der Haushalte *oberhalb* der ausgeschlossenen Haushalte, nicht – wie bis 2010 auch bei den Einpersonenhaushalten und bis heute bei den Haushalten mit einem Kind – auf die unteren 20 Prozent. Da die Bezugshaushalte nach der Höhe ihrer Einkommen geschichtet sind, führt eine Verkleinerung der Bezugsgruppe zwangsläufig zu einer Verkleinerung der daraus abgeleiteten Regelsätze.

Der Paritätische lehnt deshalb die unbegründete Reduzierung der Referenzgruppe ab und orientiert sich in seinen Berechnungen zur Regelsatzermittlung an der fachlich anerkannten Referenzgröße der Haushalte im Referenzkostenbereich von unter 20 Prozent.

3.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der EVS 2013 nach Gütergruppen

Die nachfolgenden Ausführungen finden grundsätzlich Geltung. Soweit dies an einzelnen Werten beispielhaft illustriert wird, beziehen sich die Angaben auf Einpersonenhaushalte.

Abteilung 01/02: Nahrungsmittel / alkoholfreie Getränke / alk. Getränke, Tabakwaren

Im RBEG-E 2017 werden die Ausgaben für Tabak und alkoholische Getränke nicht anerkannt. Der Anteil an alkoholischen Getränken an den Ausgaben, der nicht auf Spirituosen entfällt, wird stattdessen in die äquivalente Menge Mineralwasser umgerechnet. Berechnungsgrundlage sind dabei alle Einpersonenhaushalte, einschließlich derer, in denen keinerlei Alkohol konsumiert wird.

Der Paritätische hält diese Kürzungen für unangemessen. Mit dem gewählten Umrechnungsverfahren der durchschnittlichen Ausgaben für alkoholische Getränke in Mineralwasser reduziert das BMAS auch die Bedarfe für Haushalte, in denen keine Mittel für Alkohol verausgabt werden. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten, individuell Ausgleich zwischen verschiedenen Bedarfspositionen vorzunehmen, weiter verringert. Auf dieser Ausgleichsmöglichkeit beruht jedoch das Statistikmodell der Regelbedarfsermittlung.

Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe

Im Gegensatz zum RBEG-E 2017, das Ausgaben für chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung nicht anerkennt, sind die Ausgaben der Referenzgruppe nach Überzeugung des Paritätischen voll anzuerkennen. Entsprechend berücksichtigt der Paritätische Vorschlag den in der EVS nachgewiesenen Bedarf von 80 Cent / Monat.

Abteilung 04: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung

Der Zugang zu Energie stellt ein grundlegendes Element der Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar. Ohne Strom geht in den betreffenden Haushalten nicht nur das Licht aus, elementare Verrichtungen wie Kochen und Warmwasserzubereitung sind nicht mehr möglich. Die steigende Zahl von Stromabschaltungen (2014: 352.000), von denen ein Großteil auf die Haushalte von Leistungsbezieher fällt, zeigt, dass wir es hier mit einem sich verstärkenden Problem zu tun haben. Die Stromkosten sind für die Verbraucher in Deutschland in den letzten Jahren massiv angestiegen. Diese Entwicklung belastet insbesondere Haushalte im Leistungsbezug. Wesentliche Einsparungen oder Umschichtungen im Verbrauchsverhalten sind für diese Haushalte kaum möglich, ein gewisser Stromverbrauch ist unumgänglich und nicht weiter zu reduzieren. Studien belegen darüber hinaus vielfach, dass einkommensschwache Haushalte im Durchschnitt weniger Energie verbrauchen, als besser verdienende Haushalte. Stromsparende Geräte führen zu Einsparungen, sind jedoch teurer als die üblichen Geräte und oftmals nicht erschwinglich.

Ein Grund ist der seit Jahren zu geringe Anteil im Regelsatz für Strom. Der in den Hartz-IV-Regelsatz-Berechnungen des BMAS enthaltene Anteil für Strom reicht nicht aus, um die durchschnittlichen Kosten zu decken. Insgesamt sind die Stromkosten in Deutschland durchschnittlich 27 Prozent höher als der im Regelsatz vorgesehene Anteil für Energie. Im Bundesdurchschnitt muss ein Einpersonenhaushalt bei durchschnittlichem Verbrauch (125 kw/h pro Monat) pro Monat 42,74 Euro für Strom ausgeben. Das sind rund 9 Euro mehr im Monat, als der Regelbedarf aktuell für Strom vorsieht. Im Osten Deutschlands sind die Strompreise im Schnitt höher,

sodass die Differenz zwischen den durchschnittlichen Stromkosten und dem Hartz-IV Regelsatz für Strom dort um 22 Prozent größer ist, als in Westdeutschland.

Um bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen eine dauerhafte Versorgung mit Haushaltsstrom sicher zu stellen, spricht sich der Paritätische grundsätzlich dafür aus, dass die Stromkosten eines Haushalts im ALG-II Bezug, wie die Wohn- und Heizkosten, in voller Höhe übernommen werden (sofern dem Anspruchsberechtigten durch unwirtschaftliches Verhalten ein zu hoher Verbrauch nachgewiesen werden kann) und künftig nicht mehr mit den Regelbedarfen pauschaliert werden.

Mit dem RBEG-E 2017 werden für Eigentümerhaushalte die gleichen Stromaushgaben angenommen wie für Mieterhaushalte. Das ist lebensfremd, an dieser Stelle sind erfahrungsgemäß höhere Ausgaben anzuerkennen. Ähnlich verhält es sich bei den Ausgaben für Schönheitsreparaturen und Instandhaltung. Auch in diesem Fall nimmt der RBEG-E 2017 die entsprechenden Ausgabenpositionen für Mieter als identisch mit dem Bedarf der Eigentümerhaushalte, die nachgewiesenermaßen einen erhöhten Bedarf haben. Um eine zusätzlich Unterdeckung zu vermeiden, geht der Paritätische von den nachgewiesenen Kosten der Eigentümerhaushalte aus.

Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände

Mehr noch als in anderen Bereichen bewegt sich das BMAS mit seinem Entwurf eines RBEG 2017 in einer statistischen „terra incognita“. Die Angaben aus dem Entwurf suggerieren hier, wie an anderen Stellen des RBEG 2017, eine scheinbare Objektivität, obwohl die den Berechnungen zugrunde liegenden Fallzahlen häufig derart niedrig sein, dass sich eine Ableitung von Bedarfen methodisch verbietet. Ein Beispiel dafür sind die Ausgaben der Referenzgruppe für Kühlschränke, Gefrierschränke und Gefriertruhen. Von insgesamt 2023 in der Referenzgruppe erfassten Haushalte hatten lediglich 30 Haushalte entsprechende Ausgaben. Diese hatten einen Wert von durchschnittlich 111,87 Euro. Diese schmale statistische Grundlage der Ausgaben von nur 30 Haushalten wird mit ihrer Berücksichtigung in der Regelbedarfsermittlung zum Maßstab der entsprechenden Bedarfe aller Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher. Dabei berücksichtigt der RBEG-E 2017 monatlich 1,67 Euro als Anteil am Regelbedarf. Daraus folgt, dass selbst für den Kauf eines gebrauchten Kühlschranks für beispielsweise 111,87 Euro eine Ansparzeit von über fünfzehn Jahren notwendig wäre, wenn die Anschaffung aus den dafür vorgesehenen Regelbedarfen erfolgen soll.

Bei anderen Ausgabenposten liegt die Fallzahl sogar unter 25, so dass keine Beträge dafür ausgewiesen werden.

Abteilung 06: Gesundheitspflege

Das BMAS übernimmt auch in der Abteilung 6 in nicht transparenter Weise Ausgabenpositionen der Referenzgruppe nicht in den anerkannten Bedarf. Bei den hier in Rede stehenden Leistungen handelt es sich um solche Leistungen, die in der Regel nicht zum Leistungskatalog der Krankenversicherungen zählen. Das heißt allerdings nicht, dass die Ausgaben nicht einen medizinischen Wert haben, und es ist vor allem nicht gerechtfertigt, Kürzungen in diesem Umfang vorzunehmen. Leistungen wie etwa eine gelegentliche Inanspruchnahme einer Zahnreinigung sind aus Sicht der Paritätischen Beiträge zum soziokulturellen Existenzminimum und als solche zu übernehmen.

Abteilung 07: Verkehr

Wie bereits in der Vergangenheit, werden keine Ausgaben für den Kauf oder die Nutzung von PKW oder Motorrad anerkannt. Zumindest für die Nutzung eines Motorrads oder PKW wäre jedoch ein Bedarf zu berücksichtigen gewesen, denn die Vermögensfreigrenzen lassen den Besitz und Weiterbetrieb eines Fahrzeugs im angemessenen Rahmen zu.

Das BMAS hat für die Ermittlung des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs beim Statistischen Bundesamt eine weitere Sonderauswertung für die Referenzhaushalte ohne Kraftstoffe und Schmiermittel durchgeführt.

Bei Erwerbstätigen verweist die Begründung im RBEG-E 2017 auf die Möglichkeit, notwendige Fahrtkosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abzuziehen. Dass gerade im strukturschwachen ländlichen Raum ein Fahrzeug notwendig sein kann, schon um am sozialen Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben, bleibt völlig außer Betracht. Betroffenen wird hier nicht einmal ein Bedarf zuerkannt, das eigene Auto weiter zu nutzen oder etwa sich ein Fahrzeug von Familienangehörigen und Freunden auszuleihen.

In der Begründung wird stattdessen von der Nutzung von Fahrrädern sowie des öffentlichen Personennahverkehrs ausgegangen, ohne dass der Entwurf indes regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für den Kauf oder Leasing von Fahrrädern beziffert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Referenzgruppe einmal mehr aus weniger als 25 Haushalten besteht und aufgrund der geringen Zahl kein Betrag ausgewiesen wird; tatsächlich werden dennoch in der Bedarfsgruppe zusätzliche Beträge im Cent-Bereich berücksichtigt.

Abteilung 08: Post- und Telekommunikation

Sowohl im RBEG-2017 als auch in den Berechnungen des Paritätischen werden die Bedarfe vollständig anerkannt. Geringfügig abweichende Werte resultieren dabei aus den unterschiedlichen Referenzgruppen. In der Begründung des RBEG-2017 wird betont, dass weiterhin nur von einem Telekommunikationsmittel als Grundbedarf ausgegangen werde, dieses sei das Telefon zuzüglich einer Internetflatrate. Aus Sicht des Paritätischen zählt heute das Mobiltelefon als Grundbedarf. Da sich die entsprechenden Kosten aber nur geringfügig unterscheiden, besteht in diesem Bereich im Grundsatz Konsens.

Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Die in der Abteilung 09 zusammengefassten Bedarfe werden aus Sicht des BMAS überwiegend nicht als Grundbedarfe eingestuft, entsprechend wird im RBEG-E 2017 nur ein kleiner Teil der Ausgaben der Referenzgruppe als regelbedarfsrelevant anerkannt. Nicht als regelsatzrelevant anerkannt sind etwa Ausgaben für Schnittblumen und Zimmerpflanzen, Haustiere und Veterinärdienstleistungen, Ausgaben für den Garten, Kameras, Dienstleistungen von Fotolaboren, Campingartikel und zumindest bescheidene Ansätze für Pauschalreisen. Diese Bewertung teilt der Paritätische nicht. Es gehört vielmehr zum soziokulturellen Existenzminimum, zu ausgewählten Anlässen, etwa Familienfeiern, eine Blume verschenken zu können oder Erinnerungsfotos aufzunehmen. Die Pflege eines eigenen Gartengrundstücks muss ebenso möglich sein wie Erholungsausflüge in die freie Natur oder eine Campingübernachtung. Es ist darüber hinaus nicht einzusehen, dass Leistungsberechtigte – von denen ein großer Teil ohnehin erwerbstätig ist und

die Leistungen ergänzend zum eigenen Einkommen bezieht oder Alleinerziehend ist – keine Möglichkeit haben sollen, auch einmal eine Urlaubsreise zu unternehmen. Mit den in der Referenzgruppe darauf verwandten Ausgaben von 10,91 Euro im monatlichen Durchschnitt lassen sich ohnehin im Wortsinne keine großen Sprünge machen. Aus Sicht der Paritätischen sind die entsprechenden Ausgaben vollständig als regelbedarfsrelevant anzuerkennen.

Abteilung 10: Bildungswesen

Übereinstimmend werden hier die – wenn auch aufgrund der unterschiedlichen Referenzgruppen jeweils unterschiedlich hohen – Gebühren für Kurse vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt. Dies gilt jedoch nur bezogen auf die hier maßgebliche Gruppe der Einpersonenhaushalte, da Ausgaben für das Bildungswesen in der Regel in Haushalten mit einem oder mehreren Kindern anfallen, deren Bildungs- und Teilhabebedarfe insgesamt völlig unzureichend berücksichtigt werden. Der Paritätische hat seine grundsätzliche Kritik dazu an anderer Stelle ausführlich ausgeführt (vgl. www.kinder-verdienen-mehr.de).

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Auch bei den Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen zeigt sich, dass das RBEG-E 2017 nicht von dem Anspruch geprägt ist, soziokulturelle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen, sondern die bloße Sicherung der physischen Existenz in den Vordergrund zu rücken. Wörtlich heißt es auf Seite 46 des Entwurfs: „Bei den Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 handelt es sich grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung (...) nicht zum physischen Existenzminimum zählt.“ Das ist richtig. Sie zählt jedoch zum soziokulturellen Existenzminimum. Die dem RBEG-E 2017 zugrundeliegenden Annahmen sind auch in diesem Bereich fern von der Lebenswirklichkeit der Menschen. Soziokulturelle Teilhabe findet typischerweise in der Gemeinschaft statt, nicht allein in den eigenen vier Wänden. Im öffentlichen Raum ist die Tasse Kaffee in der Regel als Dienstleistung berechnet. Es erscheint deshalb geradezu abstrus, dass im Entwurf lediglich der häusliche Verpflegungsaufwand anerkannt wird, der Warenwert der Dienstleistung, im Beispiel also Kaffeepulver, Wasser und anteilig die Kosten für einen Kaffeefilter. Es sind Annahmen wie diese, die dazu beitragen, dass sich Leistungsberechtigte aus ihren sozialen Zusammenhängen zurückziehen und aus Mangel und Scham darauf verzichten, soziale Kontakte zu pflegen. Auch soziales oder politisches Engagement verliert seine sozial-integrative Funktion, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich ist, im Anschluss beispielsweise an den vorbereiteten Seniorennachmittag mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ins Café zu gehen. Während der Entwurf ausschließlich den Warenwert berücksichtigt, berücksichtigt der Paritätische die Bedarfspositionen vollständig. Das gilt auch für im Einzelfall notwendige Übernachtungskosten bei Familienbesuchen. Das BMAS geht hierbei von privaten und kostenlosen Übernachtungsmöglichkeiten aus. Da aber zu den Familienangehörigen eben auch Leistungsempfänger zählen können, die mit eingeschränkten Mitteln auf eng begrenztem Raum haushalten müssen, ist auch diese Annahme lebensfremd.

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

In der Abteilung 12 bestehen in der Summe nur geringfügige Unterschiede, hinter denen allerdings grundsätzlich andere Wertungen stehen. Im RBEG-E 2017 werden Schmuck und persönliche Gebrauchsgegenstände nicht als regelbedarfsrelevant eingestuft. Hier handelt es sich jedoch um Bagatellbeträge, die den Betroffenen ein Mindestmaß an Ausdrucksmöglichkeiten individueller Präferenzen gewähren sollen. Aus Sicht des Paritätischen ist es unbillig, Leistungsberechtigten diese Möglichkeit zu verweigern, indem es als nicht teilhaberelevant eingestuft wird.

4. Paritätischer Vorschlag zur Regelsatzermittlung 2017

Im nachfolgenden Vorschlag des Paritätischen, der zur besseren Vergleichbarkeit dem des BMAS gegenübergestellt wird, wird auf der Basis einer durch den Paritätischen beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen Sonderauswertung ein transparenter und in seinen Wertungen begründeter Alternativvorschlag vorgelegt. Im Ergebnis ist danach ein Regelsatz von 520 Euro angemessen.

Übersicht: Berechnungen Erwachsenenregelsatz „Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende“ (Regelbedarfsstufe 1), EVS-Abteilungen für 2013, Ergebnisse BMAS und Paritätischer. Nur Abteilungen

Abt.	EVS-Abteilungen	BMAS Referentenentwurf 29.8.2016 (15%-Referenzgruppe Einpersonenhaushalte)	Der Paritätische (20%-Referenzgruppe Einpersonenhaushalte)
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	134,03 €	137,09 €
2	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	3,63 €	20,89 €
3	Bekleidung und Schuhe	34,60 €	36,43 €
4	Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung	35,01 €	44,61 €
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	24,34 €	25,53 €
6	Gesundheitspflege	15,00 €	22,70 €
7	Verkehr	32,90 €	43,33 €
8	Post und Telekommunikation	35,31 €	36,00 €

9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	37,88 €	62,95 €
10	Bildungswesen	1,01 €	1,47 €
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	9,82 €	35,38 €
12	Andere Waren und Dienstleistungen	31,31 €	36,31 €
	SUMME nach EVS 2013	394,84 €	502,69 €
	Regelsatz 2017	408,50 €	520,08 €
	gerundet	409,00 €	520,00 €

Nachfolgend erfolgt eine Aufschlüsselung nach Einzelpositionen:

Berechnungen Erwachsenenregelsatz „Ein-Personen-Haushalte, EVS-Abteilungen für 2013, Ergebnisse BMAS und Paritätischer. Einzelpositionen

Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013		BMAS Referentenentwurf 29.8.2016 (15%-Referenzgruppe Einpersonenhaushalte)	Der Paritätische (20%-Referenzgruppe Einpersonenhaushalte)
Abt.	Gegenstand der Nachweisung		
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	134,03 €	137,09 €
	Nahrungsmittel	120,04 €	123,07 €
	alkoholfreie Getränke	13,99 €	14,02 €
2	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	3,63 €	20,89 €
	Alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)	3,63 €	9,94 €
	Tabakwaren	nicht enthalten	10,95 €
3	Bekleidung und Schuhe	34,60 €	36,43 €
	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	6,59 €	6,31 €
	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	16,17 €	17,07 €
	sonstige Bekleidung und Zubehör		
	Bekleidungsstoffe	1,48 €	1,70 €
	Bekleidungszubehör	1,35 €	1,45 €
	Schuhe und Zubehör		
	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	2,72 €	2,66 €
	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,30 €	5,44 €
	Schuhzubehör	0,23 €	0,26 €

	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe		
	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,40 €	0,40 €
	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	nicht enthalten	0,80 €
	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,36 €	0,34 €
4	Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung	35,01 €	44,61 €
	Ausgaben für Energie		
	Strom (auch Solarenergie)	33,13 €	42,74 €
	Wohnungsinstandhaltung	1,34 €	1,87 €
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	24,34 €	25,53 €
	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	0,18 €
	Möbel und Einrichtungsgegenstände	5,97 €	6,22 €
	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	0,19 €
	Teppiche und elastische Bodenbeläge	0,58 €	0,59 €
	Heimtextilien u. Ä.	2,25 €	2,55 €
	Heimtextilien	2,25 €	2,46 €
	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	nicht enthalten	0,10 €
	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,65 €	1,56 €
	sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	2,69 €	2,55 €
	kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,97 €	2,05 €
	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	k.A.	5,38 €
	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/
	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,45 €	2,59 €
	Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	nicht enthalten	/
	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	0,30 €	0,31 €
	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	1,74 €	1,76 €
	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	nicht enthalten	0,15 €

	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	0,26 €	0,28 €
	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,63 €	3,72 €
	Dienstleistungen für die Haushaltsführung		
	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	0,24 €
	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	0,27 €	0,30 €
6	Gesundheitspflege	15,00 €	22,70 €
	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege		
	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	3,56 €	3,64 €
	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	5,91 €	5,94 €
	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	0,52 €	0,56 €
	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	2,31 €	2,18 €
	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege		
	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,70 €	2,94 €
	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	- €	7,44 €
7	Verkehr	32,90 €	43,33 €
	Kraft- und Fahrräder		
	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	0,76 €
	Ersatzteile und Zubehör		
	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,32 €	1,29 €
	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	nicht enthalten	2,62 €
	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	nicht enthalten	2,76 €
	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	1,16 €	7,10 €
	sonstige Dienstleistungen (z.B. Park-,	nicht enthalten	3,35 €

	TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)		
	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen		
	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	26,44 €	22,85 €
	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	3,17 €	2,60 €
8	Post und Telekommunikation	35,31 €	36,00 €
	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	2,29 €	2,19 €
	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung		
	Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	2,78 €	2,88 €
	Kommunikationsdienstleistungen – Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	30,28 €	30,93 €
9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	37,88 €	62,95 €
	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	0,56 €	0,51 €
	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	1,67 €	1,56 €
	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	nicht enthalten	0,42 €
	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	2,52 €	2,82 €
	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	2,19 €	2,25 €
	sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u. Ä.		
	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	0,52 €	0,51 €
	Sportartikel	1,35 €	1,47 €
	Campingartikel	nicht enthalten	0,33 €
	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	1,72 €	1,64 €
	Blumen und Gärten		
	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	nicht enthalten	1,77 €

	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	nicht enthalten	3,04 €
	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	nicht enthalten	4,69 €
	Freizeit- und Kulturdienstleistungen		
	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	1,48 €	1,65 €
	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	0,14 €	0,15 €
	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,06 €	4,04 €
	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	0,45 €	0,51 €
	Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	nicht enthalten	0,29 €
	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,31 €	4,51 €
	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,28 €	1,35 €
	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	4,61 €	4,67 €
	Zeitungen, Zeitschriften u. Ä.		
	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	0,76 €	0,84 €
	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	5,45 €	5,73 €
	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	2,01 €	2,21 €
	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	2,43 €	2,40 €
	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	0,17 €	0,37 €
	Pauschalreisen	nicht enthalten	10,91 €
10	Bildungswesen	1,01 €	1,47 €
	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	1,01 €	1,47 €
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	9,82 €	35,38 €
	Verpflegungsdienstleistungen		

	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	8,21 €	25,87 €
	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	1,61 €	4,76 €
	Übernachtungen	nicht enthalten	4,75 €
12	Andere Waren und Dienstleistungen	31,31 €	31,99 €
	Schmuck (auch Reparaturen)	nicht enthalten	1,69 €
	Uhren (auch Reparaturen)	0,64 €	0,67 €
	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	nicht enthalten	1,50 €
	Dienstleistungen für die Körperpflege		
	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,45 €	2,75 €
	Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)	1,81 €	1,75 €
	Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)	5,85 €	6,47 €
	Körperpflegeartikel und -geräte		
	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	0,53 €	0,51 €
	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	1,26 €	1,28 €
	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	4,20 €	4,45 €
	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	8,23 €	8,72 €
	sonstige Dienstleistungen		
	Finanzdienstleistungen	1,93 €	1,94 €
	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	0,25 €	0,26 €
	Privater Konsum insgesamt	394, 84 €	498,37 €
	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	nicht enthalten	4,32 €
	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbzweck		
	SUMME nach EVS 2013 (gerundet)	395,00 €	503,00 €
	Regelsatz 2017	409,00 €	520,00 €

Das Bundesverfassungsgericht hat 2014 das Verfahren der Regelbedarfsermittlung lediglich als "derzeit noch vereinbar" mit der Verfassung bewertet, dabei aber auch „Anpassungsbedarf im Zuge der nächsten Neuermittlung der Höhe der Regelbedarfe“ (BVerfG 2014, Rn. 73) konstatiert. Das ist nicht erfolgt. Nunmehr ist der Gesetzgeber gefordert, die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

5. Quellen und Literatur

Becker, Irene 2015: Der Einfluss verdeckter Armut auf das Grundsicherungsniveau. Düsseldorf.

BMAS 2007: Bericht zum Anpassungsmechanismus der Regelsätze bei Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende. Berlin.

Borchert, Ernst-Jürgen 2015: Die Menschenwürde ist unverbindlich. Eine Auseinandersetzung mit der mäandernden Literatur. In: SGb 12/15, 655 – 662.

Institut für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik (IAB) 2013: Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Nürnberg.

Lenze, Anne / Conradis, Wolfgang 2015: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts vom 23.07.2014 zu den Regelbedarfen und die Folgen für die Praxis. In: info also 3/2015, 99 – 105.